# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 38.


(Nr. 6386.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1866., betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

Da Ich den Wunsch hege, den Landtag der Monarchie in Person zu eröffnen, und Aussicht vorhanden ist, daß dies im Laufe der nächsten Woche wird geschehen können, hebe Ich den durch Meine Verordnung vom 18. d. M. für die Einberufung des Landtages der Monarchie auf den 30. d. M. angesetzten Termin hiermit auf und behalte Mir die Bestimmung eines anderweiten Termins vor.

Haupt-Quartier Nikolsburg, den 26. Juli 1866.

**Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.



Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1866.

(Nr. 6387.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Krotoschin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juni 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).